

Dezernat V
Herr Mayer

- im Hause -

Vorliegen von Hinderungsgründen eines Gemeinderates aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung beim Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar

Sehr geehrter Herr Mayer,

nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) GemO liegt ein Hinderungsgrund bei Beamten und Arbeitnehmern eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, vor. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Arbeitnehmer überwiegend eine körperliche Tätigkeit aufnimmt, § 29 Abs. 1 S. 2 GemO. Eine körperliche Tätigkeit nimmt Herr Vetter nicht wahr. Fraglich ist jedoch, ob er aufgrund seiner geringfügigeren Beschäftigung Arbeitnehmer im Sinne dieser Vorschrift ist. Sollte dies der Fall sein, liegt ein Hinderungsgrund nach § 29 GemO vor und so müsste Herr Vetter sein Mandat niederlegen. Die Feststellung hierüber trifft der Gemeinderat, § 29 Abs. 5 GemO.

Das BVerwG hat in seiner Entscheidung vom 14.6.2017, Az: 10 C 2/16 den Begriff des Arbeitnehmers in § 24 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a LKrO (vergleichbar mit § 29 GemO) einschränkend im Lichte der Verfassung ausgelegt. Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Buchst.a LKrO können Beamte und Arbeitnehmer des Landkreises sowie Beamte und Arbeitnehmer des Landratsamts keine Kreisräte sein. Nach der Rspr. des BVerwG werden von dieser Vorschrift nicht solche Arbeitnehmer erfasst, die nach ihrem dienstlichen Tätigkeitsbereich keine Möglichkeit haben, inhaltlich auf die Verwaltungsführung des Landkreises oder des Landratsamtes Einfluss zu nehmen. Denn die Gefahr eines Interessenkonflikts zwischen der Aufgabe als Mandatsträger, im Kreistag die Kreisverwaltung zu kontrollieren, und der beruflichen Tätigkeit für die Kreisverwaltung besteht hier gerade nicht. Es droht nicht die Gefahr einer zurückhaltenderen Kontrolltätigkeit im Kreistag, die bei Arbeitnehmern begründet wäre, die nach ihrer dienstlichen Tätigkeit und Funktion Einfluss auf vor dem Kreistag zu verantwortende inhaltliche Entscheidungen haben.

Der Grundgedanke dieser Rechtsprechung lässt sich insgesamt auf den Begriff des Arbeitnehmers auf jeden der in § 24 LKrO aufgeführten Fälle, wie z.B. Beamte und Arbeitnehmer eines Nachbarchaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied der Landkreis ist, anwenden. Genau so ist die Rechtsprechung auf den § 29 GemO übertragbar:

Als Begründung führt das BVerwG aus, dass durch den Ausschluss der Wählbarkeit das passive Wahlrecht der Kreisbediensteten sowie die Wahlrechtsgrundsätze, die Allgemeinheit und Gleichheit von Wahlen, eingeschränkt werde. Eine Beschränkung des passiven Wahlrechts in Anknüpfung an ein Dienstverhältnis kann nur durch Gesetz auf der Grundlage des Art. 137 Abs. 1 GG angeordnet werden. Danach ist es möglich, die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öf-

fentlichen Dienstes, Berufssoldaten, freiwilligen Soldaten auf Zeit und Richtern im Bund, in den Ländern und den Gemeinden gesetzlich zu beschränken. Hierdurch soll die organisatorische Gewaltenteilung vor solchen Gefahren geschützt werden, die durch eine Personalunion zwischen einem Exekutivamt und einem Abgeordnetenmandat entstehen können. Bei Gebrauch dieser Ermächtigungsgrundlage ist jedoch stets die hohe Bedeutsamkeit der Wahlrechtsgleichheit angemessen zu beachten.

In dem vorliegenden Urteil hat der Landesgesetzgeber mit § 24 Abs. 1 LKrO von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, wobei Auslegung und Anwendung dieser Vorschrift sich jedoch im Rahmen der Verfassung halten müssen. Eine auf Art. 137 Abs. 1 GG gestützte gesetzliche Regelung darf lediglich eine Beschränkung der Wählbarkeit in Gestalt einer Unvereinbarkeitsregelung, nicht aber den rechtlichen Ausschluss von der Wählbarkeit anordnen.

Für einen Wahlbewerber, der von § 24 Abs. 1 LKrO betroffen ist, bedeutet dies, wenn er gewählt wird, er die Wahl annehmen kann, wobei die Annahme der Wahl jedoch von einer Beendigung (oder doch vom Ruhen) des Dienstverhältnisses abhängig gemacht wird. Da allerdings ein kommunales Mandat in der Regel als Ehrenamt ohne Diäten ausgestaltet ist, wird sich ein Bewerber wegen der Folgen der gesetzlichen Unvereinbarkeitsregelung auf seine beruflichen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen regelmäßig nicht in der Lage sehen, sich für das Mandat zu entscheiden. Der kommunale Bereich ist von Besonderheiten geprägt: Neben dem Ehrenamt gibt es eine große Anzahl an Möglichkeiten, welche mit Entscheidungskonflikten einhergehen. Aus diesem Grund ist eine Begrenzung der Wahlmöglichkeit zwischen Amt und Mandat im kommunalen Bereich als zumutbare Konsequenz anerkannt worden. Solch eine Begrenzung der Wählbarkeit mit einer so weitreichenden Folge kann jedoch nicht allein auf der verfassungsrechtlichen Grundlage aus Art. 137 Abs. 1 GG erfolgen. Eine Begrenzung ist deshalb nur gerechtfertigt, wenn ansonsten der Gefahr von Interessenkollisionen nicht wirksam begegnet werden kann. Aus diesem Grund hat die Auslegung des Begriffs des Arbeitnehmers sich an dem Zweck der Ermächtigungsgrundlage des Art. 137 Abs. 1 GG zu orientieren.

Nichts anderes kann für die Auslegung des Begriffes des Arbeitnehmers nach § 29 GemO gelten.

Nach der Schilderung von Herrn Vetter zu seinen Tätigkeiten beim Zweckverband berät dieser Eigentümer bei Fragen zu Hausanschlüssen, führt Infoveranstaltungen durch, ist bei der Rechnungsprüfung dabei und begleitet Projekte bei Mitverlegungen. Durch solche Tätigkeiten nimmt Herr Vetter m.E. weder auf die Verwaltungsführung noch auf sonstige erhebliche Entscheidungen des Zweckverbandes Einfluss. Die Gefahr von Interessenkollisionen sehe ich hier nicht. Folglich ist er kein Arbeitnehmer im Sinne des § 29 GemO. Ein Hinderungsgrund liegt im Ergebnis nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Quasdorf
